

Medienkonferenz vom 29. März 2010

«Auf dem Weg aus der Rezession – die Zukunft im Auge behalten»

Es gilt das gesprochene Wort

Die Revision der Arbeitslosenversicherung ist nötig und zumutbar

Thomas Daum, Direktor des Schweizerischen Arbeitgeberverbands

Das Parlament hat in der Frühjahressession die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (4. AVIG-Revision) verabschiedet. Nach Auffassung des Schweizerischen Arbeitgeberverbands hat es eine wirtschafts- und sozialverträgliche Revisionsvorlage beschlossen, die von allen unterstützt werden muss, die auch in Zukunft auf eine leistungsfähige und solide finanzierte Arbeitslosenversicherung zählen wollen. Deshalb wird der Schweizerische Arbeitgeberverband die Revision gegen das angekündigte Referendum der Gewerkschaften und Linksparteien aktiv unterstützen.

1. Notwendige Revision

Mit der 4. AVIG-Revision soll die Arbeitslosenversicherung neu «geeicht» werden. Bei der letzten Revision ist man von einer durchschnittlichen, jährlichen Arbeitslosenquote von 2,5% (100'000 Arbeitslose) im Verlaufe eines Konjunkturzyklus ausgegangen. Diese Annahme hat sich als zu optimistisch erwiesen. Aufgrund der effektiven Entwicklung müssen wir im Konjunkturzyklus von einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3,3% entsprechend 130'000 Arbeitslosen ausgehen. Die Differenz führt bei der Arbeitslosenversicherung zu einem jährlichen strukturellen Defizit von CHF 920 Mio. Dieses strukturelle Defizit und die dadurch aufgelaufenen Schulden von gegen CHF 9 Mrd. Ende 2010 gilt es mit der vorgesehenen Revision zu beheben.

2. Ausgewogene Vorlage

Die Sanierung der Arbeitslosenversicherung wird in der vom Parlament verabschiedeten Revisionsvorlage mit einer ausgewogenen Kombination von beitrags- und leistungsseitigen Massnahmen angegangen. Beitragserhöhungen von CHF 646 Mio. – ein Teil davon als Solidaritätsprozent der Besserverdienenden – stehen Leistungskorrekturen von CHF 622 Mio. gegenüber. Die Leistungskorrekturen beseitigen falsche Anreize, stärken das Versicherungsprinzip und betreffen vor allem jene Gruppen, die gute Chancen haben, rasch wieder in den Arbeitsmarkt zurückzufinden. Soweit jüngere Arbeitslose betroffen sind, wird auf ihre familiäre Situation (Unterhaltspflichten gegenüber Kindern) angemessen Rücksicht genommen.

Die Sozialabbau-Vorwürfe, mit welchen Gewerkschaften und linke Parteien die Vorlage bekämpfen, leugnen den ausgewiesenen Reformbedarf und schießen weit am Ziel vorbei. Auch nach der Revision wird die schweizerische Arbeitslosenversicherung gute Leistungen bieten und die Arbeitsmarktrisiken der Beschäftigten ausreichend abdecken. Ohne Leistungskorrekturen würden bestehende Fehlanreize weitergeführt und müssten die Beitragserhöhungen doppelt so hoch ausfallen, wie vorgesehen. Das widerspricht den Interessen der Arbeitnehmenden ebenso, wie jenen der Arbeitgeber.

3. Stärkung des Versicherungsprinzips und Beseitigung von Fehlanreizen

Zwecks Verstärkung des Versicherungsprinzips werden die Beitrags- und Bezugsdauer enger aneinander gekoppelt. Es ergibt sich eine gewisse Symmetrie. Bei erfüllter einjähriger Beitragsdauer werden neu ein Jahr lang Leistungen gewährt, statt wie bisher eineinhalb Jahre. Bei erfüllter eineinhalbjähriger Beitragsdauer gibt es 400 Taggelder, also eineinhalb Jahre. Über 55-jährige und Personen mit einem Invaliditätsgrad von 40% müssen neu 24 Monate Beiträge bezahlen, damit sie auch zwei Jahre lang Leistungen erhalten. Die Leistungsdauer für Beitragsbefreite, d.h. für Personen, welche keine Beiträge bezahlt haben, aber aus bestimmten Gründen trotzdem versichert sind, wird von 12 Monaten auf vier Monate (90 TG) gesenkt.

Ziel der Arbeitsmarktpolitik ist es, Stellensuchende schnell ins Erwerbsleben zurückzuführen. Aus diesem Grund will die Revision verhindern, dass von öffentlicher Hand finanzierte Beschäftigungsprogramme dazu verwendet werden, einfach neue Beitragszeiten bei der Arbeitslosenversicherung zu schaffen. Hier ist es in der Vergangenheit zu einer systemwidrigen Ausnutzung der Arbeitslosenversicherung gekommen. Grundsätzlich soll nur eine ordentliche Erwerbsarbeit einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung begründen, und die Revision setzt dieses Prinzip nun konsequenter um. In die gleiche Richtung zielt die Änderung der Regelung des sog. Zwischenverdienstes, wo die Kompensationszahlungen für eine spätere Berechnung des Taggelds nicht mehr berücksichtigt werden. Es sollen nur Leistungen versichert sein, auf denen Beiträge erhoben werden.

4. Stärkung der Eigenvorsorge

Nach heutigem Recht beginnt der Anspruch auf Arbeitslosentaggelder generell nach einer Wartefrist von 5 Tagen. Neu wird für Personen **ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren** die Wartefrist je nach versichertem Verdienst bis zu 20 Tagen verlängert: 10 Tage bei einem Verdienst zwischen CHF 60'001 und CHF 90'000; 15 Tage bei einem Verdienst zwischen CHF 90'001 und CHF 125'000 und 20 Tage bei einem versicherten Verdienst über CHF 125'000. Wir sind der Auffassung, dass es Arbeitslosen ohne familiäre Verpflichtungen gut zumutbar ist, die ersten Tage der Arbeitslosigkeit bei entsprechenden Einkommen bis maximal 1 Monat selbst finanziell zu überbrücken. Und auch diese Regelung wird den Anreiz für eine rasche Rückkehr in den Arbeitsmarkt fördern.

5. Besondere Situation der jüngeren Arbeitslosen

Gemäss Statistik finden jüngere Arbeitslose bedeutend rascher wieder in den Arbeitsmarkt als andere Arbeitsgruppen. Sie sind überdies beruflich und sozial mobiler. Die Revision trägt dem mit zwei Änderungen Rechnung. Erstens wird die Taggelddauer für Arbeitslose unter 25 Jahren und **ohne Unterhaltspflichten** gegenüber Kindern auf 200 Taggelder begrenzt. Und zweitens muss bei Arbeitslosen unter 30 Jahren eine Arbeit nicht «angemessen auf ihre Fähigkeiten oder auf ihre bisherige Tätigkeit Rücksicht nehmen», um zumutbar zu sein. Beide Änderungen halten wir für zumutbar und der Situation der jüngeren Arbeitslosen angemessen. Es kann insbesondere nicht behauptet werden, die Änderung der Zumutbarkeitsregeln führe bei den Betroffenen zu einer Dequalifikationsspirale, weil die anderen acht Zumutbarkeitsvoraussetzungen und insbesondere das Lohnminimum von 70% weiterhin gelten.

6. Sozial- und konjunkturpolitisch vertretbare Massnahmen

In der 4. AVIG-Revision wurde bewusst auf einen Eingriff in die Grundleistungen verzichtet. Das grundsätzliche Leistungsniveau (70% bis 80% des versicherten Einkommens von max. CHF 126'000) wird beibehalten. Auf die Degression der Taggelder wurde verzichtet. Die Verstärkung des Versicherungsprinzips, die Elimination falscher Anreize und die Anpassungen für die jüngeren Arbeitslosen sind ar-

beitsmarktökonomisch sinnvoll und sozialpolitisch vertretbar. Die daraus folgenden Leistungskorrekturen sind über alle Altersklassen verteilt und damit akzeptabel.

Zudem erhalten ältere arbeitslose Personen einen besseren Zugang zu Integrationsmassnahmen. Versicherte, die älter als 50 Jahre sind, können eine Massnahme auch dann beenden, wenn der Taggeldbezug während der Teilnahme endet. Obwohl keine Taggelder mehr ausgerichtet werden, übernimmt die Arbeitslosenversicherung die gesamten Kosten dieser Massnahmen. Zusätzlich erhalten über 50-jährige Arbeitslose generell Anspruch auf maximal 12 Monate Einarbeitungszuschüsse. Die Zuschüsse betragen neu durchschnittlich 50% statt wie bisher 40% des Lohnes.

Andererseits sind die Beitragserhöhungen, wovon Arbeitgeber wie Arbeitnehmende gleichermaßen betroffen sind, der konjunkturellen und der finanziellen Situation des Einzelnen angepasst. So beträgt die Erhöhung der ordentlichen Beiträge nur 0,2% und besser Verdienende (Löhne zwischen CHF 126'000 bis CHF 315'000) leisten einen Solidaritätsbeitrag von 1%, womit auch der Solidaritätsgedanke deutlich zum Ausdruck kommt.

Bei dieser Ausgangslage ist es nicht verständlich, dass die Gewerkschaften und Linke das Referendum gegen die 4. AVIG-Revision ergreifen.

7. Gute Leistungen im internationalen Vergleich

Auch nach der Revision bietet die schweizerische Arbeitslosenversicherung im internationalen Vergleich eine gute Absicherung. Der Schweizerische Arbeitgeberverband steht zu diesem Leistungsniveau, denn nach dem Konzept der «Flexicurity» ist die starke Arbeitslosenversicherung der Gegenpol zum flexiblen Arbeitsmarkt.

Das Schweizer System hat sich in dieser Ausprägung bewährt. Die im Vergleich zum Ausland hohen Taggelder überbrücken eine allfällige Arbeitslosigkeit zwischen zwei Stellen – und dies ist die Zweckbestimmung der ALV – mit verhältnismässiger Einbusse. Dank der hohen Flexibilität des Arbeitsmarktes und dank den aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen gelingt es den meisten Arbeitslosen, innerhalb eines Jahres eine neue Stelle zu finden. Älteren Personen, welche mehr Mühe haben können, steht entsprechend mehr Zeit zur Verfügung. Eine längere Leistungsdauer der ALV, wie sie von Gewerkschaften gefordert wird, wäre unverhältnismässig, widerspräche der Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Trägern im Gesamtsystem der sozialen Sicherheit und wäre nicht finanzierbar.

8. Massive Beitragserhöhungen als schädliche Alternative

Bei einer Ablehnung der 4. AVIG-Revision bliebe das strukturelle Defizit bestehen und müsste der Bundesrat gestützt auf Art. 90c des geltenden Gesetzes auf den 1. Januar 2011 die Beiträge erhöhen. Die Beitragserhöhung müsste aber mindestens doppelt so hoch ausfallen, wie in der Revisionsvorlage vorgesehen, weil dann auch die nicht realisierten Einsparungen von CHF 622 Mio. zu kompensieren wären. Diese Alternative wäre konjunkturpolitisch schädlich und widerspräche den Interessen der Arbeitnehmenden ebenso, wie jenen der Arbeitgeber.

Zusammenfassend ist festzustellen: Die 4. AVIG-Revision ist dringend nötig und ohne valable Alternative. Sie ist arbeitsmarktökonomisch sinnvoll und sozialpolitisch ausgewogen. Der Schweizerische Arbeitgeberverband wird sie deshalb gegen das angekündigte Referendum der Gewerkschaften und Linksparteien aktiv unterstützen.